

Satzung

der Ortsgemeinde Heuzert

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 01.12.2014

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.11.1988, zuletzt geändert am 06.07.2009, außer Kraft.

Heuzert, den 01.12.2014

(Siegel)

Alhäuser
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2014

A) Grabstätten

Überlassung einer Grabstätte für Verstorbene

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 40,00 € |
| b) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 80,00 € |
| c) Reihewiesengrabstätte | 800,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte | 80,00 € |
| e) Urnenwiesengrabstätte | 600,00 € |
| f) Urnengrabstätte (Bestattung einer Urne in
einer bestehenden Reihengrabstätte) | 80,00 € |
| g) Bei Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten,
schließt die Ortsgemeinde eine privatrechtliche Vereinbarung
mit den Angehörigen | |

B) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|---------|
| a) einer Leiche pauschal | 30,00 € |
| b) einer Urne pauschal | 30,00 € |
| c) einer Leiche aus anderen Gemeinden pauschal | 30,00 € |

E) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.